

# Fortbildung 21.02.2018 Caritas

## Verfestigung des Aufenthalts nach positiver Statusentscheidung



# Themen

- I. Erteilung und Verlängerung von AE
- II. Exkurs: Identitätsklausel
- III. Erteilung von Niederlassungserlaubnis
- IV. Erlöschen/Widerruf/Rücknahme von Schutzstatus
- V. Folge: Widerruf von Aufenthaltstitel?
- VI. Einbürgerung
- VII. AE für Ausländer mit EU-DaueraufenthE
- VIII. Familiennachzug generell (kurz)



# I. Erteilung und Verlängerung AE

- 1. Asylrecht/Flüchtlingseigenschaft: drei Jahre („ich habe drei Jahre bekommen“) plus Flüchtlingspass
- 2. Subsidiärer Schutz: ein Jahr, dann Verlängerung für zwei Jahre
- 3. Nationaler Schutz: ein Jahr, Bedingung: Asylverfahren muss abgeschlossen sein, d.h. keine Aufstockungsklage, Verlängerung auch i.d.R. für zwei Jahre (BVerwG)

## II. Exkurs: Identitätsklausel

- Klausel in Flüchtlingspass und/oder AE:  
„Personalien beruhen auf eigenen Angaben“
- Nicht akzeptabel, zumindest dann, wenn  
Vorlage von Identitätsdokument, Weiterleitung  
von BAMF über RP KA an AusIB: Herausgabe!
- BVerwG: Fehlen von geeigneten Dokumenten  
e r n s t h a f t e Zweifel an der Identität -  
Verlangen von Nachweisen, soweit für  
Flüchtling zumutbar. Wenn keine Klärung:  
Vermerk im Pass, dass Personalien auf eigenen  
Angaben beruhten.

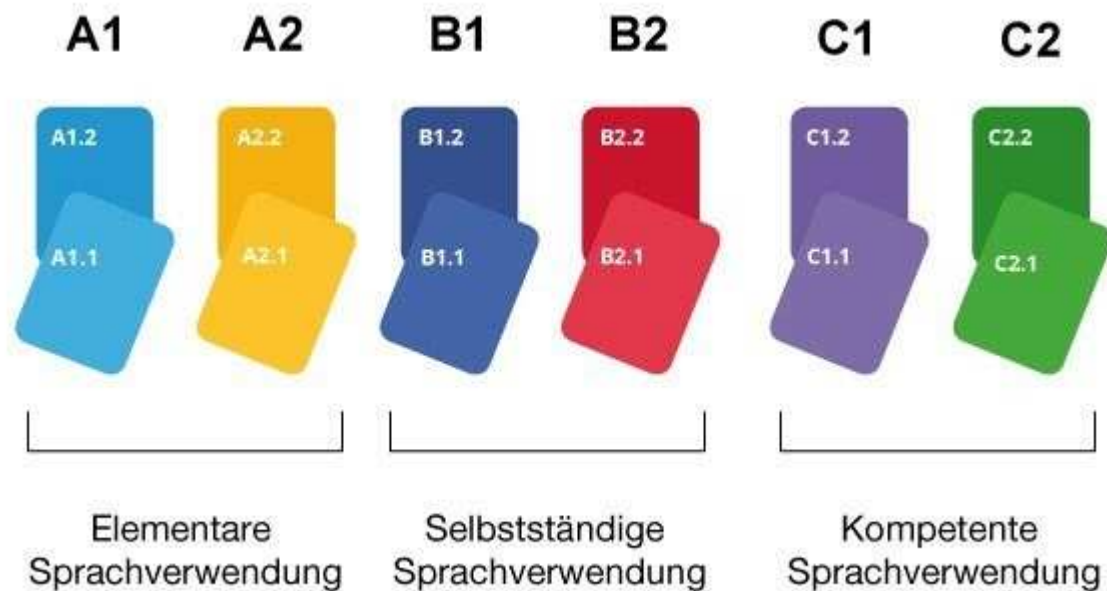
# Niederlassungserlaubnis



# III.1 Niederlassungserlaubnis

- **Asylrecht/Flüchtlingseigenschaft (§ 26 III):**
  - 1. Alternative
    - AE seit **fünf Jahren** (plus Asylverfahren)
    - Mitteilung von BAMF: kein Widerruf (Negativmitteilung nicht mehr erforderlich)
    - überwiegende Sicherung von LU
    - hinreichende Deutschkenntnisse (**A2**)
    - Grundkenntnisse über Gesellschaftsordnung (Orientierungskurs)
    - ausreichender Wohnraum

# Europäischer Referenzrahmen





## III. 2. Niederlassungserlaubnis

- **Asylrecht/Flüchtlingseigenschaft (§ 26 III):**  
2.Alternative
  - AE seit **drei Jahren** (plus Asylverfahren)
  - Mitteilung von BAMF: kein Widerruf
  - weit überwiegende Sicherung von LU
  - Beherrschung der deutschen Sprache (**C1**)
  - Grundkenntnisse über Gesellschaftsordnung (Orientierungskurs)
  - ausreichender Wohnraum

## III.3 Niederlassungserlaubnis

- Was heißt „überwiegende“ bzw. „weit überwiegende“ **Sicherung des LUs?**
  - noch keine allgemeine Verwaltungsvorschrift
  - Kommentar (Bergmann/Dienelt, 2018):  
„**überwiegend**“: Einkommen aus Erwerbst. überwiegt, nur tw. Sozialleistungen, Ausnahme bei Personen im Rentenalter
  - Kommentar: „**weit überwiegend**“: kein gänzlicher Ausschluss von Sozialleistungen, aber umfangreichere Eingeneinkünfte

# Sicherung des Lebensunterhalts



## III.4 Niederlassungserlaubnis

- **Subsidiärer/Nationaler Schutz:** Verweis auf die allgemeine Norm des § 9:
  - Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren (ein Ehegatte), vorheriges Asylverfahren zählt mit
  - vollständige (!) Sicherung des LUs
  - 60 Monate Rentenbeiträge (ein Ehegatte)
  - ausreichende Deutschkenntnisse (**B1**)
  - Kenntnisse der Gesellschaftsordnung
  - Wohnraum

# III.5 Niederlassungserlaubnis

## Ausnahme für **als Kinder Eingereiste**

- § 26 IV (kann-Verweisung) → § 35 (ist)
- Alter 16 Jahre oder volljährig geworden
- Fünf Jahre im Besitz einer AE (egal welcher, auch aus § 25 V AufenthG)
- ausreichende Deutschkenntnisse **(B1)**
- Sicherung des LUs oder in Ausbildung zu einem anerkannten Bildungsabschluss
- Nicht dagegen Übergang in § 25a AufenthG

# IV. Erlöschen/Rücknahme/Widerruf von Schutzstatus



# IV.1. Erlöschen/Widerruf Asyl/FE

- **Erlöschen** von Asylrecht/FE **ipso iure**:
  - Inanspruchnahme des Schutzes von Heimatland durch Annahme oder Erneuerung von Reisepass oder ähnliche Handlung
  - Rückkehr in Land der Verfolgung
- **Widerruf** von Asylrecht/Flüchtlingseigenschaft:
  - Wegfall der Voraussetzungen, Prüfung nach drei Jahren, Heirat in der Botschaft???
- **Rücknahme**: unrichtige Angaben oder Verschweigen wesentlicher Umstände

## IV.2. Erlöschen/Widerruf subsi-Schutz/nationaler Schutz

- Widerruf von subsi/nat Schutz, wenn Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich verändert haben, dass Schutz nicht mehr erforderlich ist
- Rücknahme bei subsi-Schutz, wenn falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen oder Verwendung gefälschter Dokumente
- Rücknahme bei nationalem Schutz, wenn Entscheidung fehlerhaft



## IV.3. Verfahren

- Prüfung von Voraussetzungen nur von **Asyl/Flüchtlinge** innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft positiver Entscheidung
- Wenn (-), Mitteilung an die AuslB innerhalb weiteren Monats, wenn (+), keine Mitteilung, Danach: Ermessen BAMF: zielstaatsbezogen
- Bei allen **Statusentscheidungen**:
  - vor Entscheidung über Widerruf: Anhörung
  - aufschiebende Wirkung der Klage,
  - keine Einbürgerung bis Ende des Verfahrens

# V. Widerruf des Aufenthaltstitels/ Aufenthaltsbeendigung bei Verlust des Schutzstatus?



# V.1. Widerruf des Aufenthaltstitels bei Verlust von Schutzstatus

- Erlöschen/Unwirksamwerden von Asylrecht, Flüchtlingseigenschaft, Subsidi-Schutz: Widerruf des ATs nach § 52 I Nr. 4 AufenthG: **Ermessen**
- **Widerruf NE:**
  - Kein Widerruf, wenn gleichwertiger unbefristeter AT aus asylunabhängigen Gründen zu erteilen wäre: § 9 AufenthG
  - bei Anspruch auf AE: Entziehung „überschießender“ NE und Erteilung von AE

# V.2. Widerruf des Aufenthaltstitels bei Verlust von Schutzstatus

- **Widerruf AE**

- Anspruch auf anderen Titel: kein Widerruf
- aber auch bei Voraussetzungen für NE nach §§ 26 VI, 9 AufenthG Widerruf nicht ausgeschlossen!
- sorgfältige Abwägung der öffentlichen und inlandsbezogenen privaten Interessen
- Gesamtwürdigung: Dauer des Aufenthalts, persönliche, **wirtschaftliche**, sonstige Bindungen an BRD (Maßstab Ausweisung §§ 53 II, 55)

## V.3. Widerruf des Aufenthaltstitels bei Verlust von Schutzstatus

- Erlöschen von **nationalem Schutz**:  
Feststellung der AuslBeh, dass  
Voraussetzungen des § 60 V oder VII AufenthG  
nicht mehr vorliegen - § 42 AufenthG??  
Tatsächlich: Anregung von Widerrufsverfahren
- Für alle Fälle: auch Ermessen in Bezug auf  
Widerruf für **Familienangehörige** in familiärer  
Gemeinschaft, wenn kein eigener Anspruch
- Klage und Widerspruch: aufschiebende  
Wirkung, wohl auch für Einbürgerung

# VI. Einbürgerung





# VI.1. Rechtsanspruch § 10 StAG

- i.d.R. 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (AE)
  - Bekenntnis zur FDGO
  - Besitz bestimmter AE (nicht: § 25 III-V!)
  - Bestreitung des LUs, oder Nicht-Vertreten
  - Keine Bestrafung von mehr als 90 TS
  - Ausreichende Deutschkenntnisse (**B 1**)
  - Kenntnisse der Rechts- und GesellschO – Test (300 Fragen, 17 aus 33 müssen richtig sein)
  - i.d.R. Aufgabe bisheriger Staatsangehörigkeit
- **Einbürgerungszusicherung**

## VI.2. Probleme bei Einbürgerung

- Keine richtige AE, z.B. § 25 V AufenthG: Niederlassungserlaubnis beantragen
- Keine Ausbürgerung, Verweigerung oder unzumutbare Bedingungen: dann Inkaufnahme der Mehrstaatigkeit
- Keine Geburtsurkunde: Argumentation mit Asylverfahren
- Durch Einbürgerungsantrag Gefahr des Widerrufs: Keine Einbürgerung mehr möglich!



## VI.3. Exkurs: AE für gut integrierte Jugendl./Heranwachsende: §25a

- Vier Jahre Aufenthalt in Deutschland
- vier Jahre erfolgreicher Schulbesuch, Hauptschulabschluss oder Versetzung in 10 Klasse
- Kenntnisse der Rechts- und GesellschaftsO: deutscher Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand oder sonstiger Schulabschluss
- AE gem. § 25a reicht aus für Einbürgerung!

# VII. AE für Ausländer/innen mit EU-DauerAE in anderen Staaten § 38a

- Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in EU-Staat (bestimmte Titel)
- Keine Beantragung von Visum (Stellung des Antrages vor Ablauf von 3 Monaten Aufenth)
- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit unter Zustimmungsvorbehalt der Arbeitsagentur
- Nachweis über regelmäßige Einkünfte, Sicherung LU ohne Sozialhilfeleistungen, Krankenversicherung, ausreichend Wohnraum

# VIII. Familiennachzug



# VIII.1. Familiennachzug

## Ehegattennachzug (§ 30):

- Vollendung des 18 Lebensjahrs
- Aufenthaltstitel:
  - NE oder AE gem. § 20, § 25 I,II, § 38a oder
  - AE plus Aufenthalt seit 2 Jahren oder
  - AE 1 für Jahr + vorheriger Bestand der Ehe,
- Sprachkenntnisse **A1**, nicht bei § 25 I,II, wenn Ehe schon im Heimatland bestand
- Sicherung des LUs, ausreichend Wohnraum

## VIII.2. Familiennachzug

### **Kindernachzug (§ 32):**

- Minderjährigkeit, Ledigkeit des Kindes
- AE beider Eltern oder ETs mit Sorgerecht
- AE eines ETs bei gemeinsamen Sorgerecht:  
Einverständnis des anderen ETs oder entspr.  
Gerichtsentscheidung: Sollvorschrift
- Ab 16 Jahren: Beherrschung deut. Sprache  
**(C1)** und Gewährleistung von Integration (außer  
bei § 25 I,II § 26 III § III, IV: Flüchtlinge)
- Sicherung des LUs, ausreichend Wohnraum

# Fazit

Wir sollten von Anfang an Flüchtlinge darin unterstützen, dass sie sich integrieren, die Sprache lernen und in Arbeit/Ausbildung etc. finden.

Alle Klarheiten beseitigt? - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!